**M5: Fact Sheet – Alkohol und Drogen im Straßenverkehr**

1. **Unfallzahlen im Straßenverkehr: Alkohol und Drogen**

Betrachtet man die Anzahl der Verkehrstoten nach Unfallursachen im Jahr 2015, sind davon gut 7 Prozent auf Alkoholeinfluss zurückzuführen. Insgesamt wurden im Jahr 2015 3.459 Verkehrsteilnehmer getötet und 67.706 schwerverletzt. Bei Alkoholunfällen betrug die Anzahl der Getöteten 256, die der Schwerverletzten 4.590. Bei Unfällen mit Personenschaden unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente) wurden im Jahr 2015 insgesamt 43 Personen getötet und 638 schwer verletzt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Anstieg von einer Person bzw. 41 Personen (2014: 42 Getötete, 597 Schwerverletzte).

* In der Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen wurden 2015 9.370 Unfallursachennennungen polizeilich erfasst, die auf ein Fehlverhalten der Fahrzeugführer (z. B. Abstand, falsche Straßenbenutzung, Überholen, Vorfahrt, Alkohol und Drogen etc.) zurückzuführen sind. Davon entfielen 213 Nennungen auf Alkoholeinfluss und 37 auf den Einfluss anderer berauschender Mittel.
* In der Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen wurde 2015 ein Fehlverhalten des Fahrzeugführers in 30.370 Fällen als Unfallursache erfasst. 890 Mal wurde hier Alkoholeinfluss genannt und 184 mal der Einfluss anderer berauschender Mittel.[[1]](#footnote-1)

1. **Allgemeine Informationen**

* Die tatsächliche Zahl der Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel ist höher als die offiziell ermittelten Zahlen. Diese Dunkelziffer entsteht, weil nicht bei jedem Unfall ein Alkohol- oder Drogentest vorgenommen wird.[[2]](#footnote-2)
* Alkohol und Drogen im Straßenverkehr sind vor allem ein Problem bei jüngeren Altersgruppen. Besonders an den Wochenenden verunglücken besonders häufig Fahranfänger und junge Fahrer im Straßenverkehr. Bei diesen Unfällen sind, neben Alkohol, häufig auch Drogen im Spiel. Fahrten unter Drogeneinfluss finden vor allem dann statt, wenn die jungen Fahrer auf das Auto angewiesen sind, zum Beispiel um nach einer Veranstaltung nach Hause zu fahren. Dies kommt verstärkt in ländlichen Räumen vor, in denen oft keine alternativen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.
* Der Konsum von Party- und Designerdrogen wird bewusst vollzogen und als Teil der Lebens- und Freizeitkultur angesehen. Es fehlt häufig ein Unrechtsbewusstsein für dieses Verhalten, auch weil der Spaßfaktor von jungen Menschen höher eingestuft wird, als die potenzielle Gefahr für sich selbst und andere. Auch Gefahren beim Fahren unter Drogeneinfluss werden oftmals unterschätzt.[[3]](#footnote-3)

1. **Allgemeine Informationen zur Wirkung von Alkohol[[4]](#footnote-4)**Im Jahr 2014 lag der Pro-Kopf-Verbrauch an reinem Alkohol in Deutschland bei 9,6 Litern[[5]](#footnote-5). Betrachtet man den Konsum von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ist episodisches Rauschtrinken ein weit verbreitetes Phänomen. Nach aktuellen Zahlen von 2015 betreiben 12,9 Prozent der 12- bis 17-Jährigen mindestens einmal monatlich Rauschtrinken, bei den 18- bis 25-Jährigen sind es 35,4 Prozent[[6]](#footnote-6).  
     
   Näherungsweise Berechnung der Alkoholkonzentration des Blutes:

Bei Männern: 

Bei Frauen: 

* Bei der gleichen getrunkenen Menge an Alkohol ist der Blutalkoholgehalt von Frauen etwa ein Fünftel höher als beim Mann. Der Grund hierfür sind der höhere Fettgehalt und der geringere Wasserverteilungsraum des weiblichen Körpers – bei gleicher Menge Alkohol haben sie deshalb mehr Promille.
* Anzuwenden ist diese Formel nur unter „normalen“ Umständen: Ist man erregt oder müde oder hat man seit Längerem nichts gegessen, tritt die Alkoholwirkung schneller ein.
* Ab ca. 0,2 Promille verändern sich subjektives Erleben und persönliches Verhalten. Man fühlt sich zwangloser und freier. Der Widerstand gegen weiteren Alkoholkonsum kann sinken. Sehfähigkeit, Konzentrationsvermögen und Bewegungskoordination lassen bereits nach.
* Nähert man sich einem Promille Blutalkoholkonzentration, beginnt das Rauschstadium mit läppisch-heiterer oder depressiver Stimmung. Es kommt zu Gleichgewichts- und Sprachstörungen (Torkeln, Lallen).
* Bei ca. zwei Promille wird das Betäubungsstadium erreicht. Störungen des Gedächtnisses und der Orientierung treten auf.
* Der getrunkene Alkohol wird von der Leber in mehreren Stufen zu Wasser und Kohlendioxid abgebaut. Der Alkoholgehalt des Blutes sinkt dabei bei Männern durchschnittlich um 0,15 Promille pro Stunde. Bei Frauen beträgt dieser Wert 0,13 Promille. Bis eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille abgebaut ist, dauert es demnach etwa drei bis vier Stunden.
* Weitere Einflussfaktoren auf die Wirkung von Alkohol:
* Alkoholverträglichkeit: Jemand, der häufig viel trinkt (z.B. auf Partys bis zu 1,5 Promille), merkt die Wirkung von einer deutlich geringeren Blutalkoholkonzentration (z.B. 0,6 Promille) kaum.
* Gemütszustand: Wenn man gut drauf ist, fühlt man sich bei gleicher Blutalkoholkonzentration (BAK) unter Umständen weniger stark betrunken, als wenn man schlecht drauf ist.
* Körperliche Verfassung: Während einer Erkältung oder nach einer sportlichen Betätigung, wenn man ausgelaugt ist, scheint der Alkohol mehr zu wirken, als wenn man fit wäre.
* Medikament und/oder Drogen: Alkohol und Medikamente beeinflussen sich gegenseitig in ihrer Wirkung. Die Alkoholwirkung kann sich verstärken.
* Essen: Mit leerem Magen geht der Alkohol schneller ins Blut, sodass man sich schneller betrunken fühlt.
* Koffeinhaltige Mixgetränke: Koffein vermittelt das Gefühl, nicht so viel getrunken zu haben.

1. **Alkohol im Straßenverkehr[[7]](#footnote-7)**Für Fahrerinnen und Fahrer unter 21 Jahren oder für diejenigen, die noch in der Probezeit sind, gilt ein absolutes Alkoholverbot. Verstöße bis 0,5 Promille werden mit 250 Euro und einem Punkt bestraft. Zudem muss ein „besonderes Aufbauseminar“ besucht werden und die Probezeit wird verlängert. (§ 24c Abs. 1 StVG)

* Beim begleiteten Fahren ab 17 Jahren müssen die Eltern auch als Begleitpersonen die 0,5-Promillegrenze einhalten und dürfen nicht unter Einfluss von anderen Rauschmitteln stehen.
* Für Fahrerinnen und Fahrer außerhalb der Probezeit gilt die 0,3-Promille-Grenze als „relative Fahruntüchtigkeit“. Bei auffälliger Fahrweise oder einem Unfall liegt eine Straftat vor, die zu Führerscheinentzug, Geldstrafe und Punkten führt.
* Ab einem Blutalkohol von 0,5 Promille ist das Autofahren seit dem 1. April 2001 eine Ordnungswidrigkeit (wenn keine Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen). Diese wird mit mindestens 500 € Geldbuße und 2 Punkten im Flensburger Fahreignungsregister und einem mindestens einmonatigen Fahrverbot bestraft.
* Ab 1,1 Promille handelt es sich um die „absolute Fahruntüchtigkeit“ und man begeht eine Straftat, die mit Führerscheinentzug und Geldstrafe geahndet wird.
* Ab 1,6 Promille kommt es zusätzlich zu den zuvor genannten Maßnahmen zu einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU).

1. **Radfahrer und Alkoholkonsum**Eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme mit dem Fahrrad ist – zumindest für andere Verkehrsteilnehmer – nicht in jedem Fall so gefährlich wie eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme mit dem PKW. Nach § 316 Strafgesetzbuch (StGB) wird bestraft, wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen. Das gilt nicht nur für Kraftfahrzeuge – auch das Fahrrad ist ein Fahrzeug. Der Gesetzgeber hat keinen Promillewert für die Fahruntüchtigkeit festgelegt. Deshalb gelten die Werte, die in der Rechtsprechung festgelegt werden. Die Bewertung durch die Rechtsprechung fällt für Kraftfahrer und Radfahrer unterschiedlich aus.[[8]](#footnote-8)

* Die Rechtsprechung geht derzeit davon aus, dass eine „absolute Fahruntüchtigkeit“ beim Führen eines Kraftfahrzeugs bereits ab 1,1 Promille und bei Radfahrern ab 1,6 Promille vorliegt. Eine Strafbarkeit kann auch mit geringeren Promillezahlen (ab 0,3 Promille) vorliegen, wenn der Betreffende durch weitere Beweisanzeichen (z.B. Fahrfehler) zeigt, dass er fahruntüchtig ist.[[9]](#footnote-9)

1. **Drogen im Straßenverkehr**

Nach dem Straßenverkehrsgesetz begeht jemand eine Ordnungswidrigkeit, der unter dem Einfluss von Drogen (Anlage zu § 24a StVG) ein Kraftfahrzeug führt.[[10]](#footnote-10)

* Anders als bei Alkoholunfällen gibt es bei den Unfällen unter dem Einfluss sonstiger berauschender Mittel keine genauen Grenzwerte. Hier genügt allein der Nachweis von „Drogen“ in Urin oder Blut. Bei positiven Testergebnissen kann es zu hohen Strafen kommen.
* Bei Auffälligkeiten mit Drogen im Straßenverkehr wird eine Medizinisch-Psychologische-Untersuchung (MPU) angeordnet.[[11]](#footnote-11)
* Selbst der Besitz von Drogen kann einen Führerscheinentzug und eine Bestrafung nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zur Folge haben.[[12]](#footnote-12)
* Der Drogenkonsum beim Autofahren stellt ein lebensgefährliches Risiko dar. Es lassen sich weder Intensität noch Wirkdauer bei den Drogen kalkulieren.
* Der Abbau bei den meisten Drogen ist abhängig von der Drogenkonzentration im Blut. Diese Konzentration ist schon bei einer einzigen konsumierten Droge nicht genau bestimmbar. Sollten mehrere unterschiedliche Drogen konsumiert werden, wird der Auf- und Abbau von einzelnen Substanzen durch die gegenseitige Beeinflussung völlig unkalkulierbar.[[13]](#footnote-13)

1. Statistisches Bundesamt (2015) Verkehrsunfälle - Fachserie 8 Reihe 7 – 2015 [↑](#footnote-ref-1)
2. Statistisches Bundesamt (2015): Verkehrsunfälle. Unfälle unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr, S. 4. [↑](#footnote-ref-2)
3. vgl.Deutsche Verkehrswacht (2016): Aktion: junge Fahrer Projektbaustein Drogen, S.1. [↑](#footnote-ref-3)
4. vgl. Deutsche Hauptstelle für Suchtanfragen: Alkohol Basisinformationen. Online verfügbar unter: http://www.dhs.de/fileadmin/user\_upload/pdf/Broschueren/Basisinfo\_Alkohol.pdf (zuletzt geprüft am 9.8.2016). [↑](#footnote-ref-4)
5. vgl. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Online verfügbar unter: http://www.dhs.de/datenfakten/alkohol.html (zuletzt geprüft am 9.8.2016). [↑](#footnote-ref-5)
6. vgl. Deutsche Hauptstelle für Suchtanfragen: Alkohol Basisinformationen. S.28f. Online verfügbar unter: http://www.dhs.de/fileadmin/user\_upload/pdf/Broschueren/Basisinfo\_Alkohol.pdf (zuletzt geprüft am 9.8.2016). [↑](#footnote-ref-6)
7. vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.: Unterrichtsleitfaden zum Fahrschulmedienpaket. Alkohol, Drogen und Medikamente im Straßenverkehr. [↑](#footnote-ref-7)
8. vgl. ADFC: Radfahrer und Alkohol. Geringerer Grenzwert für Radfahrer. Online verfügbar unter: http://www.adfc.de/promillegrenze/radfahren-und-alkohol-geringerer-grenzwert-fuer-radfahrer-teil-1 (zuletzt geprüft am 9.8.2016). [↑](#footnote-ref-8)
9. vgl. Deutsche Hauptstelle für Suchtanfragen: Alkohol Basisinformationen. S.35. Online verfügbar unter: http://www.dhs.de/fileadmin/user\_upload/pdf/Broschueren/Basisinfo\_Alkohol.pdf (zuletzt geprüft am 9.8.2016). [↑](#footnote-ref-9)
10. vgl. DVR: Drogen im Straßenverkehr: http://www.dvr.de/drogen/index.htm (zuletzt geprüft am 9.8.2016). [↑](#footnote-ref-10)
11. vgl. BMVI: Information zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU). [↑](#footnote-ref-11)
12. vgl. Deutsche Verkehrswacht (2016): Aktion: junge Fahrer Projektbaustein Drogen, S.2f. [↑](#footnote-ref-12)
13. vgl. DVR: Folgerungen für den Straßenverkehr. Online verfügbar unter: http://www.dvr.de/drogen/folgerungen\_fuer\_den\_strassenverkehr.htm (zuletzt geprüft am 9.8.2016). [↑](#footnote-ref-13)